

*
*
*
*
*
*
*
*

DOKUMENT

Vorläufige Bestimmungen des Staatsrats über einen weiteren Schritt zur Ausdehnung der Autonomie der Staatsunternehmen

*

*

* * * * *

Folgende Übersetzung entnehmen wir der Loseblattsammlung CHINAS RECHT. Diese Sammlung bringt Erstübersetzungen von Rechtsnormen der VR China, v.a. aus dem Wirtschaftsrecht. Sie kann bei CHINAS RECHT, Sandstücken 10, 2000 Hamburg 72 zu 80 DM je Serie abonniert werden; gegenwärtig läuft die II.Serie. - Eine in CHINAS RECHT veröffentlichte Rechtsnorm eines bestimmten Datums wird folgendermaßen zitiert: CHINAS RECHT, 6.8.82/1. In diesem Artikel werden zitiert: CHINAS RECHT, 6.8.82/1 = Vorläufige Preissteuerungsordnung; CHINAS RECHT, 1.4.83/1 = Regeln für staatliche Industrieunternehmen; CHINAS RECHT, 14.4.83/1 = Regeln für Kollektivunternehmen; CHINAS RECHT, 24.4.83/1 = Methode zur Umstellung der Staatsunternehmen von Gewinn-auf Steuerabführung.

- Abkürzungen:

Ggb = Zhonghua renmin gongheguo Guowuyuan gongbao (Amtsblatt des Staatsrats der VR China). Guofa = Dokument des Staatsrats der VR China. PAS = Provinz, Autonomes Gebiet, Stadt auf Provinzebene. RIW/AWD = Recht der Internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberater. - Worte in / / sind vom Übersetzer hinzugefügt.

Chinas Recht II.4

VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN DES STAATSRATS ÜBER EINEN WEITEREN SCHRITT ZUR AUSDEHNUNG DER AUTONOMIE DER STAATSUNTERNEHMEN (1)
Guofa 1984/67 vom 10.5.84

Mit der Vollendung des Übergangs von der Ablieferung von Gewinn zur Ablieferung von Steuern (2) wird /die Frage der/ Verteilung /der Unternehmerrgewinne/ zwischen Staat und Unternehmen effektiv gelöst. Um die Aktivitäten der Unternehmen weiter anzuregen, die Wirtschaft zu beleben und die Qualität der Unternehmen wie ihre wirtschaftliche Effizienz zu heben, wird zu einigen Fragen der Ausdehnung der Autonomie der Unternehmen folgendes bestimmt:

1. **Zum Produktions- und Betriebsplan:** Unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen die Erfüllung des Staatsplans und der staatlichen Warenlieferverträge (3) gewährleistet, kann es sich selbst zusätzliche Produktion von Produkten zuweisen, die der staatliche Aufbau bzw. der Markt benötigt. Treten bei der Durchführung des Staatsplans schwerwiegende Änderungen von Angebot und Nachfrage auf, so hat das Unternehmen das Recht, der vorgesetzten Abteilung eine Korrektur des Plans vorzuschlagen (4).

2. **Zum Absatz der Produkte:** Soweit nicht besondere staatliche Bestimmungen den Selbstabsatz nicht zulassen, können die folgenden Produkte sämtlich selbst abgesetzt werden: Produkte aus dem dem Unternehmen verbleibenden Anteil, außerhalb des Staatsplans oder über ihn hinaus produzierte Produkte, versuchsweise hergestellte neue Produkte, von den Ankaufs- und Absatzabteilungen /dem Handel/ nicht angekaufte Produkte, in den Lagern liegende Produkte (5).

Zum Selbstabsatz einiger wichtiger vom Staat einheitlich verteilter Produkte wird folgendes bestimmt: Bei Stahlsorten können vom Teil innerhalb des Staatsplans 2% selbst abgesetzt werden, Produktion über den Staatsplan hinaus kann in Gänze selbst abgesetzt werden; Roheisen, Kupfer, Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Steinkohle, Zement, Schwefelsäure, konzentrierte Salpetersäure, Natronlauge, Natriumkarbonat und Gummi dürfen, soweit sie in den Staatsplan gehören, nicht selbst abgesetzt werden, soweit sie über den Staatsplan hinaus produziert werden, können sie in Gänze selbst abgesetzt werden; elektrotechnische Produkte können - soweit es sich nicht um Produkte handelt, die der Staat ver- und zuteilt, nachdem er für ihre Produktion das Rohmaterial zugewiesen hat - vom Unternehmen selbst abgesetzt werden.

Über von den Unternehmen selbst abgesetzte Produkte muß gesondert Rechnung geführt werden, es müssen den Vorschriften gemäß Steuern gezahlt und die staatlichen Preisrichtlinien wie die finanzielle und wirtschaftliche Disziplin streng gewahrt werden.

3. **Zu den Preisen der Produkte:** Soweit industrielles Produktionsmaterial zu dem von den Unternehmen selbst abgesetzten und nach Erfüllung des Staatsplans darüber hinaus produzierten Teil gehört,

und der Preis /dann/ im allgemeinen nicht um mehr als 20% höher oder tiefer /als der staatlich bestimmte Preis/ ist, haben die Unternehmen das Recht, den Preis selbst zu bestimmen, oder er kann von Lieferant und Abnehmer innerhalb der festgesetzten Schwankungsbreite ausgehandelt werden (6). Bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln muß der staatlich bestimmte Preis angewandt werden (einschließlich der staatlich bestimmten /innerhalb gewisser Grenzen/ schwankenden Preise), aber das Unternehmen kann außerplanmäßige selbst abgesetzte Produkte zur Kooperation mit auswärtigen Einheiten verwenden (7).

4. **Zu Auswahl und Kauf von Material:** Bei vom Staat einheitlich zugeeiltem Material hat das Unternehmen das Recht, bei der Warenbestellung die die Ware liefernde Einheit auszuwählen (8). Die die Warenbestellungen steuernde vorgesetzte Abteilung muß die Forderungen der produzierenden Unternehmen voll berücksichtigen, einen Ausgleich /dieser Forderungen/ aufgrund der Versorgungs- und Transportbedingungen vornehmen und /die Waren/ vernünftig zuweisen. Das Unternehmen kann mit der die Ware liefernden Einheit einen Vertrag schließen, es kann direkt geliefert und direkt verrechnet werden (9).

5. **Zur Verwendung der Fonds:** Das Unternehmen kann einen Fonds für Produktionsentwicklung, einen Fonds für die versuchsweise Herstellung neuer Produkte, einen Reservefonds, einen Beschäftigtensozialfonds und einen Prämienfonds errichten und das ihm /aus dem Gewinn/ verbleibende Kapital in den von der vorgesetzten Abteilung bestimmten Anteilen auf diese Fonds verteilen, und es hat das Recht, /diese Fonds/ selbst einzusetzen und zu verwenden. Die drei erstgenannten Fonds können mit dem Abschreibungsfonds und dem Fonds für große Reparaturen zusammengefaßt und zum vernünftigen Gebrauch als Einheit eingesetzt werden (10).

Ab 1985 behält das Unternehmen 70% /seines/ Abschreibungsfonds; über die restlichen 30% verfügen die zuständigen Abteilungen und die PAS (11). Die konkrete Methode wird gesondert bestimmt.

Vorübergehend nicht genutzte Produktionsentwicklungsfonds der Unternehmen können nach dem Prinzip des gegenseitigen Nutzens in

Formen wie dem gemeinsamen Betrieb, dem verbundenen Betrieb oder dem buy-back-Handel außerhalb des Unternehmens investiert werden, um eine intensive Nutzung des Kapitals zu fördern (12).

Das Unternehmen ist berechtigt, selbst Vorhaben für /seine/ technische Umgestaltung aufzustellen (13). Die konkrete Methode wird im Geiste der stufenweisen Herabgabe von Zuständigkeiten an die PAS bestimmt.

6. Zur Verfügung über Vermögen:

Das Unternehmen hat das Recht, müßig liegendes Festvermögen zu vermieten und entgeltlich zu übertragen. Soweit es sich dabei um hochwertige, besonders verfeinerte, erstklassige Anlagen handelt, die der Steuerung /Kontrolle/ der vorgesetzten Abteilung höherer Stufe unterliegen, muß bei der Vermietung bzw. Übertragung das der vorgesetzten Abteilung zur Genehmigung gemeldet werden. Das aus Vermietung und Übertragung erzielte Einkommen ist zur technischen Umgestaltung und zur Erneuerung der Anlagen zu verwenden (14).

7. Zur Errichtung von Organen:

Das Unternehmen ist im Rahmen seines von der vorgesetzten Abteilung nach Prüfung festgelegten Stellenplanes berechtigt, über die Errichtung von Organen und die Verteilung des Personals entsprechend den Besonderheiten /seiner/ Produktion und /seiner/ praktischen Bedürfnissen selbst zu bestimmen (15). Die betreffenden Abteilungen können den Bedürfnissen der fachlichen Arbeit entsprechende Forderungen /in diesem Bereich/ an das Unternehmen stellen, aber keine Abteilung darf dem Unternehmen starr vorschreiben, daß sie unten Abteilungen errichten, die /der Organisation/ oben genau entsprechen, oder ihnen Anteile für die Zuteilung von Personal /an einzelne Organe/ vorschreiben.

8. Zur Steuerung der Personal- und Arbeitsangelegenheiten:

Der Fabrikdirektor (Geschäftsführer) einerseits und der Sekretär des Parteikomitees andererseits werden von der vorgesetzten Abteilung höherer Stufe ernannt; die Stellvertreter /des Direktors/ in der Verwaltung auf Fabrikebene werden vom Fabrikdirektor vorgeschlagen und der vorgesetzten Abteilung zur Genehmigung gemeldet; die Kader der mittleren Verwaltungsebene in der Fabrik werden vom Fabrikdirektor ein- und abgesetzt (16).

Das Unternehmen kann bei Bedarf Techniker und Manager aus anderen Einheiten und anderen Gebieten anstellen und deren Entgelt selbst bestimmen (17).

Das Unternehmen kann bei Bedarf Kader aus der Arbeiterschaft auswählen, die während ihrer Amtszeit die gleiche Behandlung genießen wie Kader gleicher Stufe; wenn sie nicht mehr die Stellung eines Kadere innehaben, sind sie wieder Arbeiter und genießen nicht mehr die Behandlung eines Kadere.

Der Fabrikdirektor (Geschäftsführer) ist berechtigt, Beschäftigte zu belohnen und mit Bußen zu belegen, einschließlich der Beförderung zur Belohnung und der Entlassung (18).

Das Unternehmen ist berechtigt, entsprechend den Produktionsbedürfnissen und den Besonderheiten der Branche unter der Führung der Arbeitsabteilung /des Arbeitsamtes/ Arbeiter durch öffentliche Stellenausschreibung zu suchen, in Prüfungen die Besten auszuwählen und einzustellen. Es ist berechtigt, sich jeder Abteilung und jedem Einzelnen zu widersetzen, die in Verletzung der staatlichen Bestimmungen dem Unternehmen Personal aufdrängen wollen (19).

9. Zu Löhnen und Prämien:

Das Unternehmen kann, unter der Voraussetzung, daß es die vom Staat einheitlich bestimmten Lohnstandards und gebietsweisen Lohnunterschiede sowie gewisse vom Staat einheitlich festzulegende /Lohn/zuschlagsysteme anwendet, selbst auf Grund seiner Besonderheiten seine Lohnformen wählen (20).

Der Fabrikdirektor ist berechtigt, Beschäftigte mit besonderen Verdiensten zu befördern; das Ausmaß der jährlichen Beförderungen kann von gegenwärtig 1% auf 3% erhöht werden. Diese Löhne werden in die Selbstkosten eingestellt (21).

Das Unternehmen ist berechtigt, den einbehaltenen Prämienfonds autonom zu verteilen (22).

10. Zum verbundenen Betrieb:

Sofern die Eigentumsform der /beteiligten/ Unternehmen, ihre Zugehörigkeit und das Finanzsystem (23) nicht geändert werden, sind die Unternehmen berechtigt, an gemeinsamem Betrieb, der die Bereiche von Abteilungen und Gebieten überschreitet, teilzunehmen oder ihn zu organisieren; sie haben das Recht, das Beste bzw. einzelne Punkte auszuwählen, Produktionskooperation zu organisieren oder Produkte /zur Produktion/

auf andere Firmen zu verteilen (24).

Jedes Gebiet und jede Abteilung muß die vorstehenden Bestimmungen gewissenhaft und bis ins Letzte ausführen. Soweit frühere Bestimmungen diesen Bestimmungen nicht entsprechen, gelten diese Bestimmungen.

/Quelle: Ggb 323. Anmerkungen:

(1) Diese Bestimmungen sind trotz des Titels nicht völlig neu. Ein großer Teil ihres Inhalts ist altes Recht; vieles kommt aus den Staatsunternehmensregeln (CHINAS RECHT, 1.4.83/1), anderes aus den Regeln für die Unternehmen, bei denen die ersten Versuche mit erweiterter Unternehmensautonomie gemacht wurden, insbesondere aus den fünf Verordnungen für diese Versuchsunternehmen von 13.7.79; die vorliegenden Bestimmungen dehnen jetzt also diese Versuche auf alle gewinnbringenden Staatsunternehmen aus. Außerdem fassen sie die Grundzüge des bisher recht verstreuten Reformrechts zusammen und geben ihm damit mehr Durchschlagskraft, zumal sie mit ihrem letzten Satz anderem Recht übergeordnet werden.

Die Bestimmungen gewähren deshalb einen guten Überblick über den gegenwärtigen Stand der Wirtschaftsreform, gesehen von der Stellung der Staatsunternehmen her. Aber wohin zielt diese Reform? Liao Jili, stellvertretender Vorsitzender des Wirtschaftsforschungszentrums des Staatsrats, sagte dazu kürzlich: (Unsere Ergänzungen in Klammern)

"Seit 1956 haben wir unter dem Einfluß 'linker' Tendenzen und des sowjetischen Vorbilds unsere Volkswirtschaft allmählich in Richtung auf ein Modell entwickelt, ... das folgende Besonderheiten aufwies: 1) Die gesellschaftliche Produktion sollte allein durch den Plan ausgeglichen, ein Ausgleich durch das Wertgesetz ausgeschlossen werden, Unternehmen hatten keine Autonomie in Produktion und Betrieb. 2) Produkte sollten allmählich nur noch zugeteilt werden ... wichtige Produkte wurden sämtlich zugeteilt und kamen nicht mehr als Waren auf den Markt. 3) Im Finanzbereich hat man allmählich eine einheitliche Steuerung aller Einnahmen und Ausgaben von oben erreicht. Grundeinheit der wirtschaftlichen Rechnungsführung war der Staat, der zusammenfassend Rechnung führte - Gewinne wie Verluste fielen ihm zu, alles aß aus einem großen Topf. 4) Ein vom Staat Beschäftigter ... konnte seine Stelle nicht verlieren: es galt das System der 'eisernen (unzerbrechlichen) Reis-

schüssel'. 5) Im Außenhandel wurden Ein- und Ausfuhr vom Staat zusammengefaßt. 6) (Auch) im Kreditwesen wurden Einlagen und Ausleihungen zusammengefaßt gesteuert. ...

Zahlreiche Probleme lassen sich (aber) nicht lösen, wenn man die Produktion und den Austausch von (Handels)waren (=den Markt) nicht entwickelt: Ohne eine entwickelte Warenproduktion gibt es keine vernünftige Arbeitsteilung in der gesellschaftlichen Produktion und keinen Ausweg für die große Masse der Arbeitskräfte. In den Dörfern erlaubte man kein häusliches Nebengewerbe und keine Diversifikation - so mußten die 800 Millionen Bauern allein von ihren 0,07 ha Ackerland pro Kopf leben ... 25-30% der dörflichen Arbeitskraft waren überflüssig, eine ungeheure Verschwendung von Arbeitskraft und Ressourcen. Daß in den Städten Warenproduktion und -austausch nicht entwickelt wurden, begrenzte die Zahl der Arbeitsplätze ganz erheblich, während gleichzeitig der Staat jährlich mehrere Millionen neuer Arbeitskräfte übernehmen mußte - ein Widerspruch, der immer schärfer hervortrat. Da man die Warenproduktion nicht entwickelte, entwickelte sich auch keine Spezialisierung (der Unternehmen) in Zusammenarbeit, und das behinderte den technischen Fortschritt und erlaubte keine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Da man die Warenproduktion nicht entwickelte, war es auch schwer, Kapital zu akkumulieren. Nur wenn sie umlaufen, können Material und Kapital Wohlstand hervorbringen. Um aber Material- und Kapitalumlauf zu beschleunigen, müssen Warenproduktion und -austausch hoch entwickelt werden. ...

Da Warenproduktion im Sozialismus nun einmal existiert, muß man ihre innere Gesetzmäßigkeit - das Wertgesetz - sich auswirken lassen. ... Wie aber soll man bei der Steuerung mit dem (Staats)plan bewußt das Wertgesetz zur Anwendung bringen? Das ist vor allem vom makro- und vom mikroökonomischen Aspekt und der Vereinigung dieser beiden Aspekte her zu analysieren. ... Die Steuerung durch den Plan muß sich auf die objektiven Gesetzmäßigkeiten der Wirtschaft stützen. Makroökonomisch muß wirksam gesteuert werden. Mikroökonomisch muß man die Wirtschaft sich beleben lassen. Die makroökonomischen Fragen kann man in vier Stichworten zusammenfassen: Strategie, Relationen, Richtlinien, Investitionen. Strategie meint die strategischen Ziele der Entwicklung von Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Gesellschaft. Relationen meint

wichtige Verhältnismerte, wie die Relation der Akkumulation zum Verbrauch, der Landwirtschaft zur Leichtindustrie und beider Relation zur Schwerindustrie, der Grundstoffindustrie zur bearbeitenden Industrie und der wissenschaftlichen zur gesellschaftlichen Entwicklung; sowie den Ausgleich von Finanzen, Krediten, Devisen, Produktionsmaterial, Markt und Arbeitskräften. Richtlinien meint wirtschaftliche Richtlinien zu Preisen, Krediten, Steuern und Löhnen und anderen besonders wichtigen wirtschaftlichen und technischen Fragen. Bei Investitionen ist an Ausmaß, Richtung und Schwerpunkte der Festvermögensinvestitionen und an große und mittlere Bauvorhaben gedacht. - Diese Dinge müssen wirklich gesteuert werden und gut gesteuert werden, um eine Grundlage für eine ausgeglichene und stabile makroökonomische Entwicklung zu gewährleisten. Dann kann man mikroökonomisch die sich lebhaft entwickelnde Wirtschaft in Ruhe lassen, so daß sich die Aktivitäten der Produktionseinheiten an der Basis voll und elastisch entfalten können. Auf das Feedback vom Markt her wird rechtzeitig reagiert, Produkte finden Absatz, die Bedürfnisse der Volksmassen werden besser befriedigt. ...

Dabei ist auch auf den Ausgleich in der Wertform zu achten. Bei der Verteilung des Volkseinkommens müssen die großen Hebel - das Verhältnis von Akkumulations- zu Konsumationsfonds, von produktiven zu nichtproduktiven Investitionen, von Neubauten zu technischer Umgestaltung - richtig gelegt werden. ... Früher haben wir oft 8% mehr Produktion vorgesehen und 10% mehr verteilt, ... so daß es dann an Produktions- wie an Konsumgütern fehlte. ...Dagegen sah z.B. der Plan für 1965 eine Steigerung der Industrieproduktion von 12% vor und ließ damit 3% Spielraum, und 1965 kam es damit zu einer sehr viel besseren Warenversorgung, und statt des geplanten Wertes (der Produktionssteigerung) wurden 20.6% erreicht. ...

Trifft man die richtigen makroökonomischen Maßnahmen, sorgt für guten Ausgleich im Großen, dann kann man es den Unternehmen überlassen, den Jahresplan selbst aufzustellen und dabei von den Verträgen auszugehen und Produktion und Absatz ins Gleichgewicht zu bringen, Stufe für Stufe zu harmonisieren und damit die Probleme zu lösen. ... Von der Aufstellung bis zur Durchführung des Plans muß stets dem Wertgesetz größte Beachtung geschenkt werden, müssen alle wirtschaftlichen Hebel bewußt genutzt werden. Wenn wir einen Plan bestimmen, müssen die

in einem einheitlichen Markt (und das umfaßt den Markt für Konsumgüter) wiederspiegelten Bedürfnisse der Gesellschaft eine sehr wichtige Grundlage dafür sein. Wenn Planaufgaben, Bauvorhaben usw. festgelegt werden, muß eine wirtschaftliche Rechnung aufgestellt, müssen Input und Output im Detail verglichen werden - das Wertgesetz verlangt es. ...

Die Unternehmen müssen von allen unnötigen Fesseln befreit werden; es muß aufhören, daß sie aus dem 'einen großen Topf essen'. Unternehmen und Werk tätige müssen angespornt werden, von sich aus aktiv entsprechend dem Staatsplan und den Bedürfnissen des Marktes zu handeln. ... Außer der Abführung von Steuern gemäß dem Gesetz sollten die Unternehmen an die vorgeetzten Abteilungen aller Stufen weiter keinen Gewinn mehr abführen müssen und über ihren Gewinn nach Steuern entsprechend den einschlägigen staatlichen Bestimmungen selbst verfügen. ...

Es muß ein sozialistischer einheitlicher Markt errichtet werden. ... Was heißt das? Zunächst einmal müssen Produktionsmittel zur Ware werden, auf dem Markt ausgetauscht werden. ... Dann müssen die Barrieren zwischen Gebieten und Abteilungen (der Staatsverwaltung, d.h. ihnen unterstehenden Unternehmen) niedergeissen werden, um eine freie Zirkulation zwischen ihnen zu gestatten. Endlich muß es für die Warenzirkulation, für die Zentren des Handels mehr Kanäle und weniger Zwischenglieder geben. So stapeln sich gegenwärtig etwa 85% der Güter des täglichen Bedarfs beim Großhandel, und nur 15% liegen beim Einzelhandel ... Im Sozialismus muß jeder Arbeitsfähige an der Arbeit teilnehmen und zu essen haben. Aber der einzelne Betrieb ist nicht die Gesellschaft. Er muß auf Grund seiner betrieblichen Bedürfnisse Leute verwenden, manchmal mehr, manchmal weniger. Für überschüssige Arbeitskräfte muß die Gesellschaft sorgen, nicht das Unternehmen. ... Löhne müssen mit der Produktion und der Arbeitsproduktivität steigen, und wenn Produktion und Arbeitsproduktivität fallen, müssen auch die Löhne fallen. ... Wir müssen ein Sozialversicherungssystem errichten. Überflüssige Arbeitskräfte müssen von Arbeitsdienstleistungsgesellschaften (vgl. CHINAS RECHT, 14.4.83/1 Anm.37) übernommen werden, ausgebildet oder umgeschult werden oder eine entsprechende Arbeit finden, damit ihre Minimalbedürfnisse gewährleistet sind. ... Gegenwärtig haben die Unternehmen zuviel Beschäftigte; in acht Stunden wird die Arbeit von

vier Stunden getan. ...

Wir brauchen eine vernünftige Arbeitsteilung zwischen den Partei- und Regierungsorganen und den Wirtschaftsorganisationen. ... Gegenwärtig wird die Wirtschaft nach Produktgruppen gesteuert... jedes Produkt wird von einer bestimmten Abteilung gesteuert. Kommt ein Produkt hinzu, so gibt es eine Abteilung mehr. Mit der unaufhörlichen Vermehrung von Produkten und Ausweitung wirtschaftlicher Aktivitäten vermehren sich deshalb ebenso unaufhörlich die wirtschaftsleitenden Organe. So kann es offensichtlich nicht weitergehen. Es muß daher zu einer vernünftigen Arbeitsteilung zwischen Partei und Verwaltung, Verwaltung und Unternehmen kommen. Die Steuerung nach Produktgruppen muß geändert werden. Partei- und Verwaltungsorgane müssen sich nurmehr um die Richtung, um Richtlinien, Programme, Pläne, um die Heranbildung technischer Kräfte kümmern. Wirtschaftliche Aktivitäten sind der Steuerung durch die Unternehmen selbst zu überlassen." (Jingji guanli 1984/6.7)
Vgl. auch Anm. 1 zu 24.4.83/1.

(2) Vgl. CHINAS RECHT, 24.4.83/1

(3) Lieferverträge sind Kaufverträge zur Erfüllung von Lieferpflichten nach dem Staatsplan (vgl. Xu Jie u.a., Jingji hetong jiben zhishi - Grundwissen zum Wirtschaftsvertrag -, Peking 83, S.75). - Nr.1 Satz 1 entspricht CHINAS RECHT, 1.4.83/1 § 23.

(4) Das ergibt sich eigentlich schon aus CHINAS RECHT, 1.4.83/1 § 24 Abs.2, wird aber dort nicht so deutlich gesagt.

(5) Dieser Absatz wiederholt Nr.21 Satz 1 der Gemeinsamen Mitteilung zur Ausweitung der Unternehmensautonomie vom 20.5.81 (Ggb 439), der damals aber nur für die Unternehmen mit erweiterter Autonomie galt. (Statt der "außer dem Plan produzierten Produkte" führte Nr.21 "Produkte, die hauptsächlich aus selbst organisiertem Material hergestellt wurden", auf.) Fast ebenso schon Nr.4 der Regeln zum ... Wettbewerb vom 17.10.80, deutsch RIW/AWD 1981.223. - Ein Anteil an der Produktion verbleibt den Unternehmen vor allem bei den in Absatz 2 der vorliegenden Vorschrift aufgeführten Produkten (mit Ausnahme von Stahl, Zinn und elektrotechnischen Produkten), gemäß Nr.22 der Gemeinsamen Mitteilung aaO. Die Höhe des Anteils (niedriger für Plan-, höher für Überplanproduktion) ist in besonderen, uns unzugänglichen Vorschriften geregelt.

(6) Nach CHINAS RECHT, 6.8.82/1

§§ 18, 19 mußten sich die Unternehmen bisher auch in diesen Fällen an die staatlichen Preise halten.

(7) Kooperation ist ständige Zusammenarbeit, in der hier z.B. A an B Rohmaterial liefern und dafür einen Teil der Produkte der Bearbeitung durch B erhalten könnte.

(8) Das geht über CHINAS RECHT, 1.4.83/1 § 25 hinaus.

(9) Die "die Warenbestellung steuernde Abteilung" ist eine vorgesetzte Behörde oder eine Firma des Produktionsgüterhandels, die die Aufgabe hat, gemäß dem Lieferplan für planunterworfenen Gütern Bezugsberechtigten Lieferungen lieferverpflichteter Firmen zuzuweisen. Daß Produzent und Endabnehmer miteinander in direkte Beziehung treten können, bedeutet, daß sie den Produktionsgüterhandel ausschließen dürfen. So schon Nr.24 der "Gemeinsamen Mitteilung" (Anm.5).

(10) Dem entsprach im wesentlichen schon die Regelung Nr.1 der Bestimmungen zum Gewinnanteil (der Unternehmen mit erweiterter Autonomie) vom 13.7.79 (Guoying gongye qiye fagui xuanbian - Auswahl von Rechtsnormen für staatsbetriebene Industrieunternehmen -, Peking 82, S.383) und Nr.14 der "Gemeinsamen Mitteilung" (Anm.5). Der Reservefonds wurde allgemein zuerst wohl in CHINAS RECHT, 24.4.83/1 Nr.12 vorgesehen.

(11) Diese Regelung findet sich ebenfalls bereits in einer der Bestimmungen für Unternehmen mit erweiterter Autonomie vom 13.7.79 (Guoying ... aaO., Anm.10, S.387, dort Nr.3). Dort heißt es aber weiter, daß Unternehmen mit einem Festkapital unter 1 Million Yuan ihre gesamten Abschreibungen behalten sollen.

(12) Diese Regelung ist aus Nr.3.7, letzter Satz des Berichts der Staatswirtschaftskommission über die Versuche mit erweiterter Unternehmensautonomie vom 9.8.80 (Guoying... aaO. - Anm.10 - S.392) übernommen worden, nur heißt es dort, daß die Unternehmen diese Gelder "organisiert von den vorgesetzten Abteilungen" investieren sollen.

(13) Nach CHINAS RECHT, 1.4.83/1 § 39 ist das sogar seine Pflicht. Das Recht des Unternehmens, solche Vorhaben aufzustellen, muß dennoch betont werden, weil im Rahmen der scharfen Kontrolle der Investitionen durch die "technische Umgestaltung" Regeln unterstellt worden ist, die verlangen, daß solche Projekte "aufgrund des Gesamtausgleichs zusammengefaßt zugewiesen

werden" (Ansichten der Staatsplan-Kommission und der Staatswirtschaftskommission ... vom 15.3.83, Ggb 238, Nr.2 Satz 1; vgl. auch die Mitteilung der gleichen Kommissionen vom 15.8.83, Ggb 953). Damit werden diese Regeln aber nicht eingeschränkt, sondern es wird nur klargestellt, daß auch die Unternehmen selbst die Aufnahme ihrer Vorhaben in die einschlägigen Pläne beantragen können.

(14) Entspricht CHINAS RECHT, 1.4.83/1 § 32; der zweite Satz ist neu.

(15) Entspricht CHINAS RECHT, 1.4.83/1 § 36 Abs.1.

(16) Entspricht ungefähr der Regelung in CHINAS RECHT, 1.4.83/1 § 66 und in §§ 6 (Ernennung des Fabrikdirektors), 10 Abs.2 Nr.3 (Ernennung seiner Stellvertreter) und 16 (Ernennung anderer Kader) der Fabrikdirektorenregeln vom 2.1.82 (Ggb 36). Der Sekretär des Parteikomitees sollte allerdings nach § 31 Abs.2 der Parteisatzung vom 6.9.82 (Renmin ribao 9.9.82) vom Parteikomitee und dieses von den Parteimitgliedern des Unternehmens gewählt werden; der höheren Parteiorganisation sollte die Wahl nur "zur Genehmigung gemeldet" werden. Offensichtlich wird in der Praxis das Verfahren abgekürzt.

(17) Anstellen: nicht als volle Belegschaftsmitglieder, sondern mit Zeitverträgen; sie bleiben Belegschaftsmitglieder ihrer ursprünglichen Einheit. Vgl. CHINAS RECHT, 14.4.83/1 Anm.10; Guofa 1983/14 vom 12.9.83 (Ggb 933).

(18) Entspricht § 17 der Fabrikdirektorenregeln (Anm.16) und §§ 6, 12 der Regeln für Belohnungen und Bußen bei Beschäftigten von Unternehmen vom 10.4.82 (Ggb 332), nach denen aber der Beschäftigte bestimmte Einspruchsmöglichkeiten hat. Außerdem muß die Gewerkschaft Entlassungen zustimmen. All das dürfte aber auch weiterhin gelten. Die vorliegenden Bestimmungen sollen wohl nur den Grundsatz hervorheben, daß der Fabrikdirektor diese Fragen entscheidet.

(19) Entspricht CHINAS RECHT, 1.4.83/1 § 34.

(20) Auch das gilt schon seit längerem und wird ausdrücklich, wenn auch nicht ganz so entschieden, schon in dem Guofa 1983/65 vom 14.4.83 gebilligten Bericht des Arbeits- und Personalministeriums zur Lohnanpassung (Ggb 705, Nr.4) gesagt.

(21) Die Begrenzung der Beförder-

ten auf 1% der Beschäftigten jährlich findet sich in § 17 der Fabrikdirektorenregeln (Anm.16). In die Selbstkosten: sie müssen also nicht aus dem Gewinn nach Steuern gezahlt werden, während die Prämien nicht abgesetzt werden können, Nr.5 Abs.1.

(22) Weitgehend freie Hand gelassen wird hier den Unternehmen erst seit Guofa 1984/55 vom 16.4.84 (Ggn 251; Details dazu in den Ansichten des Arbeits- und Personalministeriums vom 8.5.84, Ggb 343). Damit fiel insbesondere die Begrenzung der Prämien auf höchstens ein oder zwei Monatslöhne weg, die Guofa 1981/10 vom 16.1.81 verfügt hatte.

(23) Finanzsystem: die Regelung ihrer Gewinnabführung an den Staat. Vgl. CHINAS RECHT, 24.4.83/1 Anm.1.

(24) Nr.10 faßt die Vorläufigen Bestimmungen des Staatsrates zur Förderung wirtschaftlicher Verbindungen vom 1.7.80 (deutsch RIW/AWD 1981/223) zusammen. "Verbundener Betrieb" ist ein weiter Begriff, der von z.B. der ständigen Abnahme bestimmter Einzelteile durch einen Produzenten der ganzen Maschine über den buy-back-Vertrag bis zur gemeinsamen Tochter reicht, jedenfalls aber eine ständige Geschäftsverbindung erfordert. Die Bestimmungen vom 1.7.80 betonen noch die "Führung durch die vorgesetzten Abteilungen" (ähnlich wie die alten Vorschriften zu Investitionen, vgl. Anm.12), während hier nun das Wahlrecht der Unternehmen zwischen verschiedenen möglichen Partnern stärker hervorgehoben wird ("Auswahl des Besten"); völlig neu ist aber auch das nicht. Das "Verteilen" oder Verstreuen von Produkten bedeutet, daß die Produktion einzelner Produkte -oder einzelner Teile eines Produkts - anderen Firmen überlassen wird, während man sich selbst spezialisiert, dazu vielleicht noch die Montage des Gesamtprodukts übernimmt. (Vgl. die Bemerkungen von Liao Jili zur notwendigen "Spezialisierung in Zusammenarbeit" der Unternehmen, Anm.1).

Übersetzung, Anmerkungen: Frank Münzel, Hamburg./